



Marktgemeinde Bad Pirawarth

2222 Bad Pirawarth, Prof. Knesl-Platz 1, Bez. Gänserndorf

Tel.: 02574/2340 Fax: 02574/2340-9

Email: gemeinde@badpirawarth.gv.at

Internet: www.badpirawarth.at

Bad Pirawarth, am 10.12.2015

Kundmachung

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Bad Pirawarth hat in seiner Sitzung am 09.12.2015 nach dem NÖ Bestattungsgesetzes 2007, LGBl. Nr. 61/2015 folgende

Friedhofsgebührenordnung

für den Friedhof der Marktgemeinde Bad Pirawarth beschlossen:

§ 1 Arten der Friedhofsgebühren

Für die Benützung des Gemeindefriedhofes werde eingehoben:

- a) Grabstellengebühren
- b) Verlängerungsgebühren
- c) Beerdigungsgebühren
- d) Enterdigungsgebühren
- e) Gebühren für die Benützung der Aufbahrungshalle und Leichenkammer (Kühlanlage)

§ 2 Höhe der Grabstellengebühr

(1)

Die Grabstellengebühr für die Überlassung des Benützungsrechtes auf 10 Jahre bei Erdgrabstellen, Urnengrabstellen und Urnennischen bzw. auf 30 Jahre erstmalig bei sonstigen Grabstellen (Grüfte) beträgt für

- | | |
|--|------------|
| a) Kindergräber | € 60,00 |
| b) Familiengräber, und zwar | |
| 1. zur Beerdigung bis zu 2 Leichen | € 100,00 |
| 2. zur Beerdigung bis zu 4 Leichen | € 170,00 |
| 3. zur Beisetzung bis zu 4 Urnen | € 100,00 |
| c) sonstige Grabstellen, und zwar | |
| 1. Gruft zur Beisetzung bis zu 3 Leichen | € 900,00 |
| 2. Gruft zur Beisetzung bis zu 6 Leichen | € 1.350,00 |
| 3. Gruft zur Beisetzung bis zu 12 Leichen | € 1.700,00 |
| 4. Gruft zur Beisetzung bis zu 4 Urnen | € 100,00 |
| 5. Urnennischen zur Beisetzung von 2 Urnen | € 100,00 |
- Für die Nischen in der Urnenwand wird ein Aufschlag von € 600,00 für die Steinplatte verrechnet.

§ 3 Höhe der Verlängerungsgebühr

1. Für Erdgrabstellen und sonstige Grabstellen, für die ein erstmaliges Benützungsrecht mit der Dauer von 10 Jahren festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit dem gleichen Betrag festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.
2. Für sonstige Grabstellen, für die ein erstmaliges Benützungsrecht mit der Dauer von 30 Jahren festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit einem Drittel des Betrages festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.

§ 4 Höhe der Beerdigungsgebühr

Die Beerdigungsgebühr (für das Öffnen und Schließen der Grabstelle und die Bereitstellung des Versenkungsapparates) beträgt bei:

a) Erdgrabstellen	€ 300,00
b) Kindergräbern	€ 150,00
c) Urnenbeisetzung in Erdgrabstellen	€ 100,00
d) Urnenbeisetzung in Grüften	€ 100,00
e) Grüften	€ 750,00
f) blinden Grüften	€ 750,00
g) Urnennische	€ 300,00

§ 5 Enterdigungsgebühren

Die Enterdigungsgebühr für die Enterdigung (§19 Abs. 1 NÖ Bestattungsgesetz 2007) beträgt das Zweieinviertelfache der jeweiligen Beerdigungsgebühr.

§ 6 Gebühren für die Benützung der Leichenkammer (Kühlanlage) bzw. der Aufbahrungshalle

Die Gebühr für die Benützung der Aufbahrungshalle bzw. der Leichenkammer (Kühlanlage) beträgt für jeden angefangenen Tag € 25,00.

§ 7

Schluss- und Übergangsbestimmungen

Diese Friedhofsgebührenordnung wird mit dem Monatsersten rechtswirksam, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist zunächst folgt.



Der Bürgermeister:

Kurt Jantschitsch
Kurt Jantschitsch

Angeschlagen am: 10.12.2015

Abgenommen am: 07.01.2016